

Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung  
- fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



Region Hannover



*Warum lohnt es sich über die Unterhaltung  
von Gewässern III. Ordnung nachzudenken?*

*Dipl.-Ing. Harald Windeler  
Fachbereich Umwelt  
Team Gewässerschutz – zentrale Aufgaben*

27. Sept. 2011  
in Burgdorf

# Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung - fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



Region Hannover

- ◆ „Ergebnisse“ der bisherigen Unterhaltungspraxis
- ◆ Rechtliche Vorschriften erfordern ein Umdenken
- ◆ Umsetzung in der Region

# Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung - fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



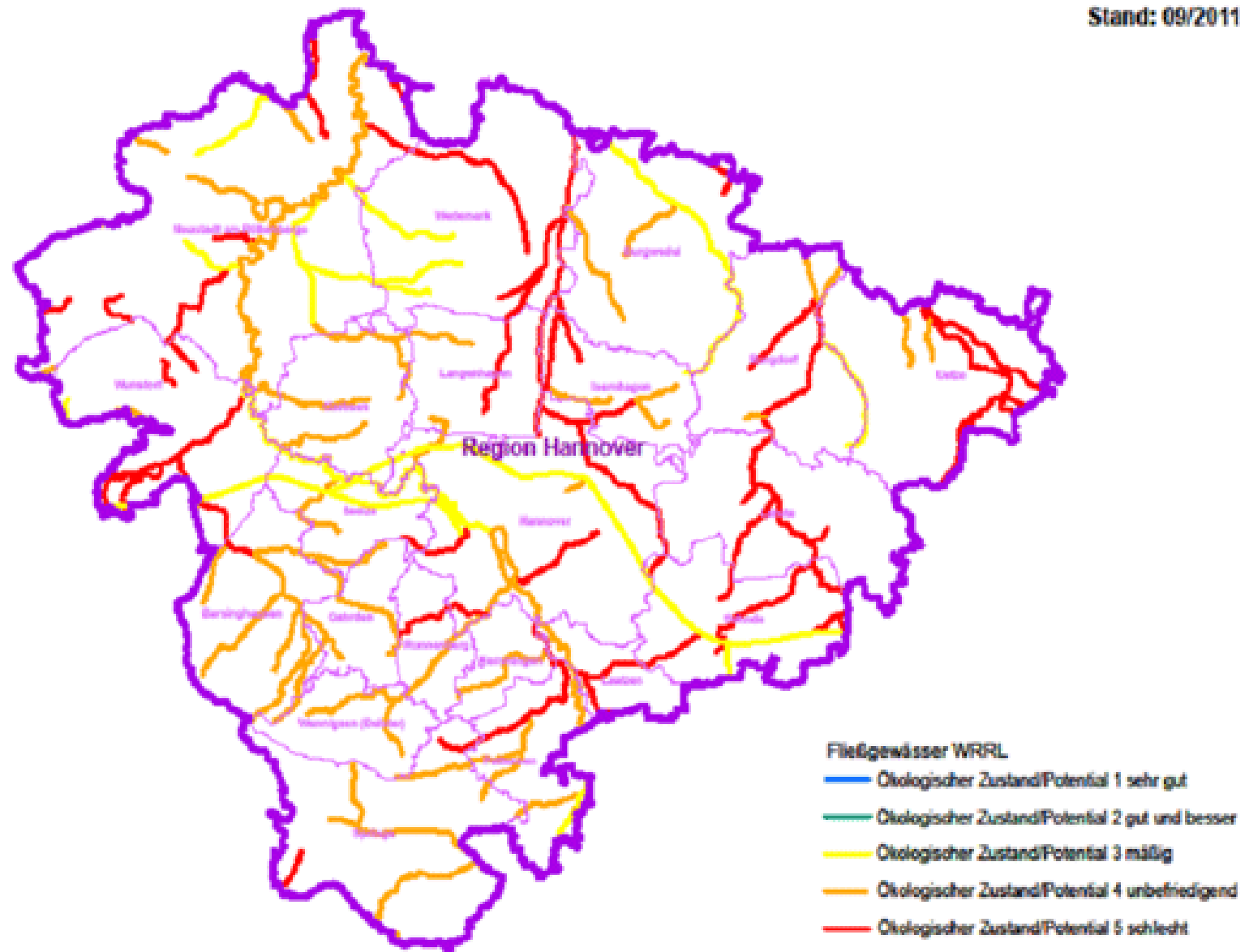
## „Ökologische Ergebnisse“ der bisherigen Unterhaltungspraxis

### Belastungsschwerpunkte (nach Beurteilung der Gebietskooperationen in 2007)

fehlende Durchgängigkeiten:	häufiges Problem
Strukturdefizite:	nahezu überall anzutreffen
Punktquellen:	einige vorhanden
Chemische Stoffe:	einige wenige Belastungen vorhanden
diffuse Belastungen:	nahezu überall anzutreffen
Feinsedimente:	nahezu überall anzutreffen (weniger im Leinebergland)
Wasserentnahmen:	einige wenige führen zu Problemen
thermische Belastungen:	einige wenige vorhanden
übermäßiger Gemeingebrauch: (z.B. Wassersport)	kein Problem
Ergebnisse sind nachlesbar unter:	<a href="http://wasserblick.net">http://wasserblick.net</a> Öffentliches Forum Niedersachsen Gebietskooperationen

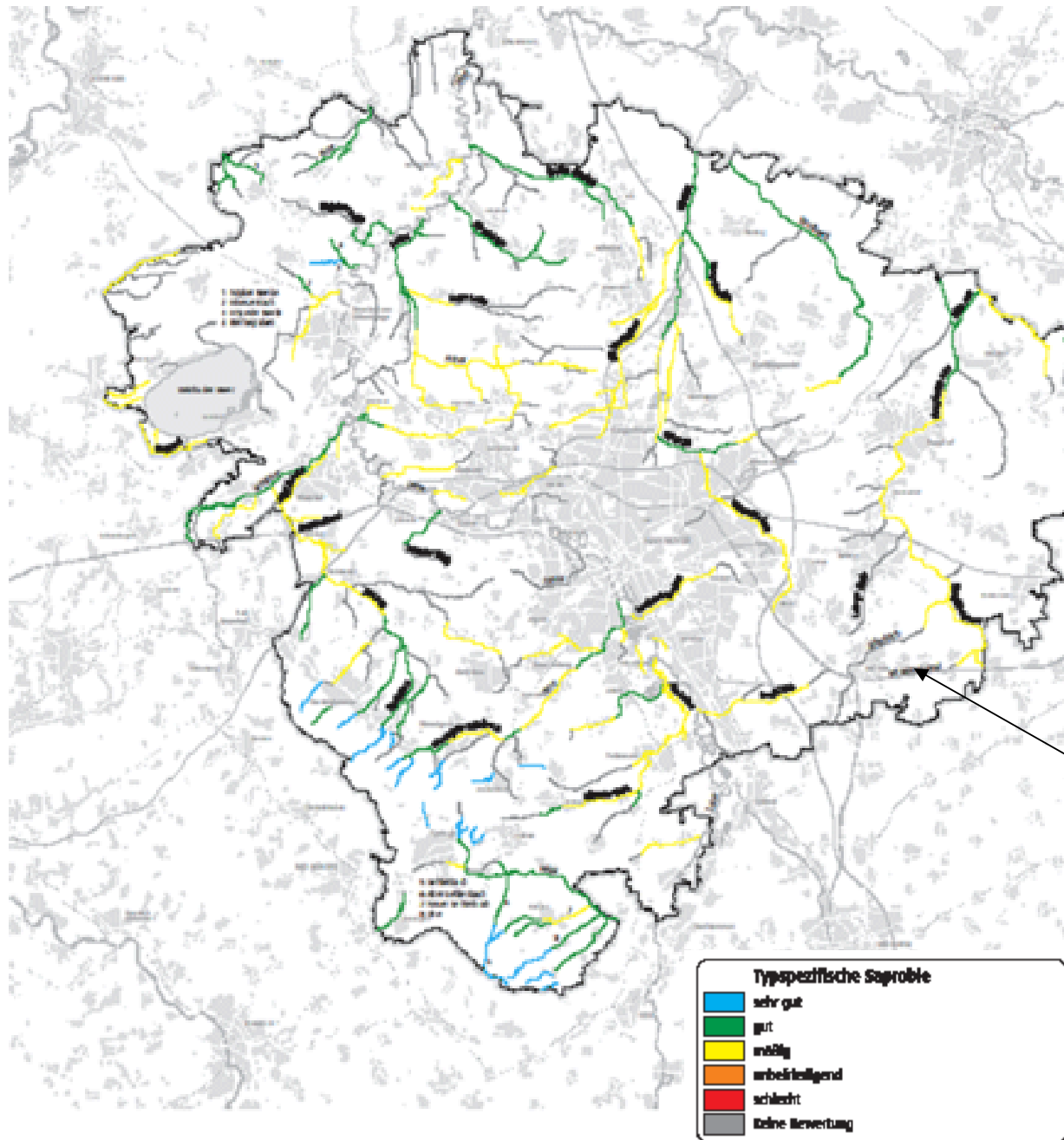
# Fließgewässer in der Region Hannover

Stand: 09/2011



# Gütebericht 2010

Ökologische  
Fließgewässeruntersuchung



# Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung - fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



Region Hannover

## ◆ Rechtliche Vorschriften fordern:

- **Nieders. Wassergesetz § 61 (1) Gewässerunterhaltung:**  
"Die Unterhaltung ... umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss ...  
Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung."
- **Wasserhaushaltsgesetz § 39 (2) Gewässerunterhaltung:**  
"Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 – 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen."

# Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung - fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



## ◆ Umsetzung in der Region

### ● Unterhaltungsverordnung

"Grundsätze" (§ 3)

- Berücksichtigung des DWA-Merkblattes "Aktuelle Hinweise zur Unterhaltung von Fließgewässern im Flachland".
- Mäharbeiten nur dann, wenn der Abfluss es erfordert.
- Das Mähgut ist grundsätzl. sofort aus dem Abflussprofil zu entnehmen.

und

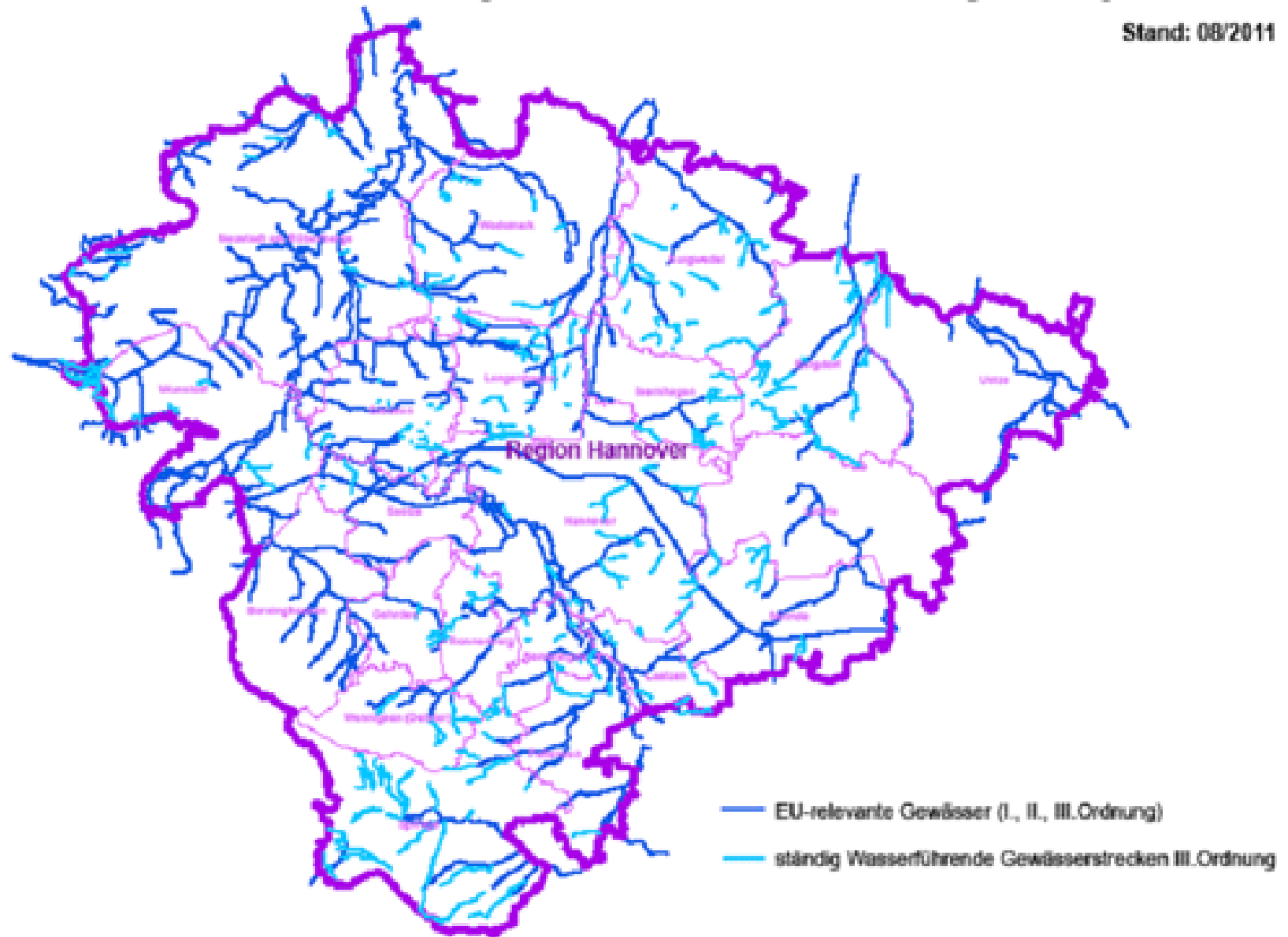
"besondere Anforderungen" (§ 4)

- Pflanzen sind über dem Boden oder der Sohle abzuschneiden, die Gewässerstruktur bleibt erhalten.
- Die dauerhafte Mähgutablage ist ohne Einebnen (= Verteilen) auf dem 5 m Streifen ab Böschungsoberkante untersagt.
- Die Sohlräumung sowie die komplette Mahd des Gewässerprofils ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen (außer: Regelung über Unterhaltungspläne).

Die §§ 3 und 4 gelten für die Gewässer II. Ordnung und für Gewässer III. Ordnung mit "fließgewässer-ökologischem Potential".

# Ständig wasserführende Gewässer III. Ordnung in der Region Hannover

Stand: 08/2011



# Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung - fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



Region Hannover

## Unterhaltungsverordnung

**erweitert im § 11 die Schau der Gewässer III. Ordnung um den Belang  
“ökologische Aspekte“:**

Teilnahmeberechtigt sind auch Fischereiberechtigte, Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände.

Im Schauprotokoll sind neben abflusstechnischen Mängeln und deren Abhilfe auch ökologische Aspekte zu behandeln.

27. Sept. 2011  
in Burgdorf

Dipl.-Ing. Harald Windeler  
Gewässerschutz  
- zentrale Aufgaben -

# Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung - fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



Region Hannover

## Zusammenfassende Antwort auf die Frage: Warum lohnt es über eine geänderte Unterhaltung nachzudenken?

- Es sollte bei allen ein Ziel sein, den jetzigen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand zu verbessern.
- Nach bisherigen Erkenntnissen lohnt es sich an ~10 % der Gewässer III. Ordnung eine Gewässerentwicklung zu betreiben.
- Die gesetzlichen Vorgaben lassen – außer in Ausnahmefällen – kaum zu, so weiterzumachen wie bisher.
- Bei genauerem Hinsehen sind unter Beachtung des ordnungsgemäßen Abflusses und der Kostentragung Möglichkeiten zur Gewässerentwicklung gegeben.
- Es wird keine sich selbst überlassene, natürliche Gewässer geben, aber naturnähere sind möglich; der ordnungsgemäße Abfluss bleibt erhalten.

Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung  
- fachlich gut, rechtssicher und zu angemessenen Kosten ?!



Region Hannover

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!***



27. Sept. 2011  
in Burgdorf

Dipl.-Ing. Harald Windeler  
Gewässerschutz  
- zentrale Aufgaben -